

28. Kann ein „Alter Herr“ durch einseitige Erklärung aus einem studentischen Korps austreten?

BBB. §§ 54, 723, 724.

V. Zivilsenat. Ur. v. 3. Januar 1912 i. S. A. (Kl.) w. Korps Rh. (Bekl.). Rep. V. 322/11.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der dem Korps Rh. in Darmstadt als „Alter Herr“ angehörte, wurde durch Beschluß des ADAHC. (Außerordentlicher Alte-Herren-Convent) vom 28. November 1909 wegen wissentlich falscher Abgabe seines Ehrenworts mit der Strafe der „perpetuellen Dimission unter Abspreehung der Satisfaktionsfähigkeit“ belegt. Er klagte — mit der Behauptung, daß ein Strafbeschluß überhaupt nicht mehr gegen ihn habe ergehen dürfen, da er vorher bereits dem Korps ordnungsmäßig seinen Austritt angezeigt habe, daß der Beschluß aber, wenn dies nicht angenommen werden sollte, wegen mehrfachen Verstoßes gegen die Satzungen ungültig sei, — 1. auf Feststellung, daß der Ausschließungsbeschluß zu Unrecht erlassen und rechtsungültig sei, 2. das Korps zu verurteilen, anzuerkennen, daß er mit Wirkung vom 12. September 1909 aus dem Korps „als seitheriges Mitglied und hzw. als Alter Herr“ ordnungsmäßig, also ehrenvoll, ausgeschieden sei, und hilfsweise wenigstens festzustellen, daß die genannte

Entscheidung zu Unrecht erlassen und rechtsungültig sei. Das verklagte Korps verlangte Abweisung der Klage, weil der Kläger einseitig nicht habe ausscheiden können, der Beschluß auch den Satzungen gemäß ergangen sei.

Das Landgericht, das sich den Ausführungen des Korps angeschlossen, wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers entsprach das Oberlandesgericht dem ersten Feststellungsantrage, wies aber im übrigen die Klage ab. Mit der Revision verlangte der Kläger, daß auch seinem zweiten Klagantrag gemäß Verurteilung ergehe, während das Korps mit der Anschlußrevision die völlige Abweisung der Klage begehrte. Die Revision hatte im wesentlichen Erfolg, die Anschlußrevision nicht.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat, während das Landgericht die Klage ganz abgewiesen hat, der Berufung des Klägers insofern zum Teil stattgegeben, als es festgestellt hat, daß der Beschluß vom 28. November 1909, durch den der „Alte-Herren-Konvent“ des Korps Kk. über den Kläger „die perpetuelle Dimission unter Abspredung der Satisfaktionsfähigkeit“ wegen wesentlicher Verletzung des Ehrenwortes verhängt hat, sätzungswidrig und daher rechtsungültig sei. Dagegen hat es den weiteren Antrag abgewiesen, das Korps zu verurteilen, anzuerkennen, daß der Kläger mit Wirkung vom 12. September 1909 aus dem Korps „als seitheriges Mitglied und bzw. als Alter Herr“ ordnungsmäßig, also ehrenvoll, ausgeschieden sei. Es gelangt zu diesem Ergebnis dadurch, daß es den Satzungen des Korps im Wege der Auslegung entnimmt, daß danach der Austritt, und zwar auch der eines „Alten Herrn“, ein zweiseitiges Rechtsgeschäft sei, das nur infolge der Genehmigung des Gesuchs durch den Alte-Herren-Convent wirksam werde.

Diese von der Revision mit Recht angefochtene Entscheidung beruht auf einer Verkennung der Rechtsregeln, unter denen studentische Vereinigungen, wie sie sich in den Korps der deutschen Hochschulen verkörpert finden, ihr Dasein führen. Zutreffend bezeichnet das Berufungsgericht das Korps als nicht rechtsfähigen Verein, auf den, obwohl das Korps bereits vor dem 1. Januar 1900 bestanden hat, Art. 82 EinfG. zum BGB. nicht anwendbar ist, da danach nur die Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine unberührt

bleiben, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht. Als nicht rechtsfähiger Verein kann das Korps gemäß § 50 ZPO. verklagt werden und hat dann die Stellung eines rechtsfähigen Vereins, der durch seinen Vorstand gesetzlich vertreten wird (§ 26 Abs. 2 BGB.); nach Abschnitt VI § 35 der Satzungen des verklagten Korps hat es der erste Chargierte nach innen und außen zu vertreten.

Vgl. Jur. Wochenschr. 1905 S. 315 Nr. 1; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 69 S. 300.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Verhältnis, in das der Kläger zu dem Korps getreten ist, ein Gesellschaftsverhältnis ist, wie das erste der beiden erwähnten Urteile besagt. Denn es genügt, daß nach § 54 BGB. auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden. Dann aber ist die rechtliche Grundlage in §§ 724, 723 BGB. gegeben. Unterstellt man, daß die Zugehörigkeit zu einem Korps als auf Lebenszeit eingegangen anzusehen sei, so würde gemäß § 724 BGB. der Austritt, der hier an die Stelle der dort erwähnten Kündigung tritt,

vgl. Dertmann, BGB. § 54 Anm. 2c Abs. 2,

nach den Vorschriften zu beurteilen sein, die für die Kündigung gegenüber einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft gelten. Nimmt man dagegen keine auf Lebenszeit beabsichtigte Bindung an, so kann es sich doch für einen Alten Herrn eines Korps nie um eine auf bestimmte Zeit eingegangene Bindung handeln. Dann finden also die Bestimmungen des § 723 BGB. unmittelbar Anwendung, die von der Kündigung einer nicht für eine bestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft sprechen. Danach steht die Kündigung, d. h. hier der Austritt, jedem Alten Herrn jederzeit zu. Diese Bestimmung ist eine zwingende, denn nach § 723 Abs. 3 BGB. ist eine Vereinbarung, durch die „das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird“, nichtig. Würde man mit dem Berufungsgericht in den Satzungen des Korps ein Verbot des einseitigen Austritts zu finden haben, so würde dieses wegen Verstößes gegen § 723 BGB. unverbindlich sein, und zwar bezieht sich diese Unverbindlichkeit, wie vom I. Zivilsenate in den Entsch. des RG.'s Bd. 61 S. 329 ausgeführt wird, auch auf vor 1900 entstandene Gesellschaften und daher ebenso auf vor 1900 entstandene nicht rechtsfähige Vereine.

Wenn das Berufungsgericht in dem . . . Briefe des Klägers vom 11. September 1909 eine Austrittserklärung des Klägers findet, so kann dies nicht beanstandet werden. Mit dem Augenblicke, in dem diese Erklärung dem Korps zugegangen war, ist nach dem Gesagten der Austritt vollzogen. Der Kläger hat aber,

vgl. Jur. Wochenschr. 1905 S. 315,

ein rechtliches Interesse daran, daß die Beendigung seiner Zugehörigkeit zum Korps alsbald festgestellt werde, und zwar erstreckt sich im vorliegenden Falle dieses Interesse auch auf die Feststellung des Zeitpunktes dieser Beendigung. Daraus ergibt sich ohne weiteres die Berechtigung des Klägers zu seinem ersten Antrag. Gegenüber einer dem Vereine nicht mehr angehörigen Person kann der Verein keine Gerichtsbarkeit mehr ausüben.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 66; Jur. Wochenschr. 1905 S. 316.

Damit erweist sich der erst nach dem Austritte des Klägers gegen diesen ergangene Beschluß des Korps als rechtsungültig, ohne daß es der von dem Berufungsgerichte dafür gegebenen Begründung bedarf. Dies führt notwendig zur Zurückweisung der Anschlußrevision des verklagten Korps.

War somit ferner der Feststellungsklage des Klägers stattzugeben, so hatte das Gericht sich doch auf die Feststellung des rechtswirksamen Ausscheidens zu dem bestimmten Zeitpunkte zu beschränken. Dagegen stand dem Gerichte nicht die Befugnis der Feststellung zu, daß der Kläger „ordnungsmäßig, also ehrenvoll“ ausgeschieden sei, da dies eine Beurteilung enthalten würde, die über die Entscheidung der Rechtsfrage hinausgeht, ob der Kläger wirksam ausgeschieden sei, worüber allein die Entscheidung des Gerichts ergehen kann.

Vgl. Jur. Wochenschr. 1905 S. 317.“ . . .